

**Verordnung
über die Bestellung allgemein vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer
(Dolmetscher-Verordnung)**

Vom 30. September 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 301)

Auf Grund von § 6 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 23. September 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) wird verordnet:

§ 1

Zulassung zur Eignungsfeststellung

(1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Dolmetscher-Gesetzes erfüllt und durch

1. Abgangszeugnis der besuchten Schulen,
2. Zeugnisse und Diplome besuchter Universitäten oder anderer Hochschulen,
3. Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit,
4. einen Bericht über die Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer oder
5. sonstige geeignete Nachweise

glaubhaft macht, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der Arbeitssprache verfügt.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen; ihm sind neben den Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem der Bildungs- und Berufsweg und der Umfang der fremdsprachigen Kenntnisse (§ 1 Absatz 1) ersichtlich sind,
2. ein Lichtbild,
3. ein Führungszeugnis sowie
4. eine Erklärung darüber, ob außerhalb Hamburgs eine Bestellung zum vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer besteht.

(3) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt und den Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens und lädt den Bewerber rechtzeitig schriftlich.

§ 2

Anforderungen der Eignungsfeststellung

(1) ¹ Der Bewerber hat in dem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass er die fachlichen Anforderungen des Dolmetschens und Übersetzens erfüllt. ² Dazu gehört insbesondere, dass er

1. die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Terminologie beherrscht sowie Gespräche und Texte sachlich richtig und unmissverständlich in die andere Sprache überträgt,
2. vertraut ist mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln, den praktischen Anforderungen des Dolmetschens und den verschiedenen Dolmetschetechniken (Konsekutivdolmetschen, Simultandolmetschen / Flüsterdolmetschen),
3. eine gute Allgemeinbildung besitzt und hinreichend vertraut ist mit
 - a) den staatlichen Einrichtungen,
 - b) der Rechtsordnung,
 - c) den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraumes der Sprache, für die er vereidigt werden möchte,

4. eine rasche Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit, ein gutes Erinnerungs- und Einfühlungsvermögen besitzt.

§ 3

Eignungsfeststellung

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) ¹ Der schriftliche und der mündliche Teil werden jeweils als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. ² Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Teile als «bestanden» bewertet worden sind.
- (3) ¹ Dolmetscher für die Gebärdensprache sind von dem schriftlichen Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens befreit. ² Sie können ohne Eignungsfeststellungsverfahren bestellt werden, wenn sie eine Ausbildung als Gebärdensprachdolmetscher erfolgreich abgeschlossen haben oder ihre Eignung anderweitig nachweisen.

§ 4

Vorstellungskommission

- (1) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird bei der zuständigen Behörde eine Vorstellungskommission gebildet.
- (2) Die Vorstellungskommission soll bestehen aus
 1. einem Beamten des höheren Dienstes, einem vergleichbaren Angestellten oder einem Richter als Vorsitzenden,
 2. einem Professor, Hochschulassistenten oder sonstigen Wissenschaftler für die jeweilige Sprache,
 3. einem von der Freien und Hansestadt Hamburg bestellten Dolmetscher und Übersetzer für die jeweilige Sprache, vor dessen Bestellung die Berufsverbände gehört werden sollen,
 4. einem weiteren Dolmetscher, der von den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer vorgeschlagen wird, und
 5. einem Vertreter der zuständigen Behörde.
- (3) Die Mitglieder der Vorstellungskommission haben bei der Beurteilung der Leistungen gleiches Stimmrecht; sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Personen, die als Mitglied einer Vorstellungskommission vorgesehen sind, kann die Teilnahme an den Eignungsfeststellungsverfahren gestattet werden.

§ 5

Schriftlicher Teil

- (1) Der schriftliche Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens umfasst folgende Klausurarbeiten:
 1. Übersetzung je einer Urkunde in die deutsche und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 60 Minuten),
 2. Übersetzung je eines Textes aus dem Strafrecht in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 120 Minuten),
 3. Übersetzung je eines Textes aus dem Zivilrecht oder eines Vertragstextes in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 120 Minuten).
- (2) ¹ Die Klausurarbeiten werden von der Vorstellungskommission bewertet. ² Die in § 4 Absatz 2 Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder begutachten die Klausurarbeiten und schlagen der Vorstellungskommission ihre Bewertung der Arbeiten vor.

(3) Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn jede der Klausurarbeiten von mindestens drei Mitgliedern der Vorstellungskommission als »bestanden« bewertet wird.

§ 6

Mündlicher Teil

(1) Zur Teilnahme an dem mündlichen Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zugelassen, wer den schriftlichen Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens bestanden hat oder davon befreit ist.

(2) ¹ Der mündliche Teil umfasst

1. je eine Übertragung eines Textes vom Blatt aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache und aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache,
2. Konsekutiv-Dolmetschen eines Kurzvortrages, wobei die Notizentechnik anzuwenden ist, und
3. Simultandolmetschen eines Gespräches oder Vortrages; es können technische Hilfsmittel eingesetzt oder das Flüsterdolmetschen angewendet werden.

² Der mündliche Teil soll mindestens eine Stunde je Bewerber dauern.

(3) Der mündliche Teil ist bestanden, wenn er von mindestens drei Mitgliedern der Vorstellungskommission als »bestanden« bewertet wird.

§ 7

Niederschrift

(1) ¹ Über das Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Niederschrift gefertigt. ² Sie soll eine Begründung für die Entscheidung der Vorstellungskommission enthalten, wenn die Leistung des Bewerbers als »nicht bestanden« bewertet worden ist.

§ 8

Versäumnis, Täuschung

(1) Versäumt ein Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Eignungsfeststellungsverfahren oder einen Teil, kann er das Verfahren insgesamt oder den betreffenden Teil wiederholen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gilt das Eignungsfeststellungsverfahren als »nicht bestanden«.

§ 9

Wiederholung

(1) ¹ Hat der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden, so darf er es frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholen. ² § 1 gilt entsprechend.

§ 10

Pflichten

(1) Der Dolmetscher und Übersetzer ist verpflichtet,

1. seine Leistungen für Gerichte und Behörden nach den Entschädigungssätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen,
2. die Sprache anzugeben, für die er vereidigt worden ist, wenn er sich als vereidigter Dolmetscher und Übersetzer bezeichnet,

3. das Siegel nur für selbstgefertigte Übertragungen zu verwenden und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann,
4. der zuständigen Behörde Siegel und Bestallungsurkunde sofort zurückzugeben, wenn die Bestellung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden ist, und
5. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a) eine Änderung seiner Anschrift oder Telefonnummer,
 - b) den Verlust der Bestallungsurkunde oder des Siegels und
 - c) seine Bestellung zum vereidigten Dolmetscher und/oder Übersetzer für ein Gebiet außerhalb der Freien und d Hansestadt Hamburg anzuzeigen.

(2) Der Übersetzung ist, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die der Dolmetscher und Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein vereidigt worden ist, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: »Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.«

§ 11

Vereidigung und Bestellung

(1) ¹ Der Bewerber, der das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat, wird von dem Vorsitzenden der Vorstellungskommission vereidigt. ² Die Eidesformel lautet: »Ich schwöre, dass ich meine Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer für die ... Sprache treu und gewissenhaft ausüben und ausdrücklich darauf hinweisen werde, wenn ich mir der Richtigkeit meiner Übertragung nicht sicher bin.«

(2) ¹ Die erstmalige Bestellung erfolgt für fünf Jahre. ² Eine Wiederbestellung erfolgt auf Antrag des vereidigten Dolmetschers und Übersetzers und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. ³ Die Wiederbestellung eines Bewerbers, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, erfolgt für fünf Jahre. ⁴ Der Antrag auf Wiederbestellung soll sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellung gestellt werden. ⁵ Der Dolmetscher und Übersetzer ist vor der Wiederbestellung von der zuständigen Behörde zu vereidigen.

(3) Dolmetscher für die Gebärdensprache werden von der zuständigen Behörde vereidigt.

(4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Veröffentlichungen

Bestellung sowie Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Bestellung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. September 1986.